



MERKBLATT

Einfriedungen: Gartenmauern, Holzwände, Zäune, Sträucher, Hecken etc.

A) Gegenüber Nachbargrundstücken

(Art. 79 k EGzZGB)

Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune bis zu einer Höhe von 1.20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstücks aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.

Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3 m.

Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände: diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

(Art. 79. I EGzZGB).

Für Bäume und Sträucher sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

- 5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume.
- 3 m für hochstämmige Obstbäume.
- 1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden.
- 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m, sowie für Beerensträucher und Reben.

Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher. Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

B) Gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen (inkl. Flurwege)

(Art. 56 und 57 Strassenverordnung und Art. 83 Strassengesetz)

Einzäunungen, Hecken, Sträucher und Abschränkungen aller Art müssen einen Abstand von 50 cm und eine maximale Höhe von 1.20 m einhalten, in unübersichtlichen Kurven nur maximal 60 cm. Grünhecken sind zudem so zu schneiden, dass sie nicht in die freizuhaltende Zone hineinragen.

Bäume müssen einen Strassenabstand zu öffentlichen Strassen von 3 m, zu Geh- und Radwegen von 1.50 m und zu Hauptstrassen ausserorts von 5 m aufweisen.

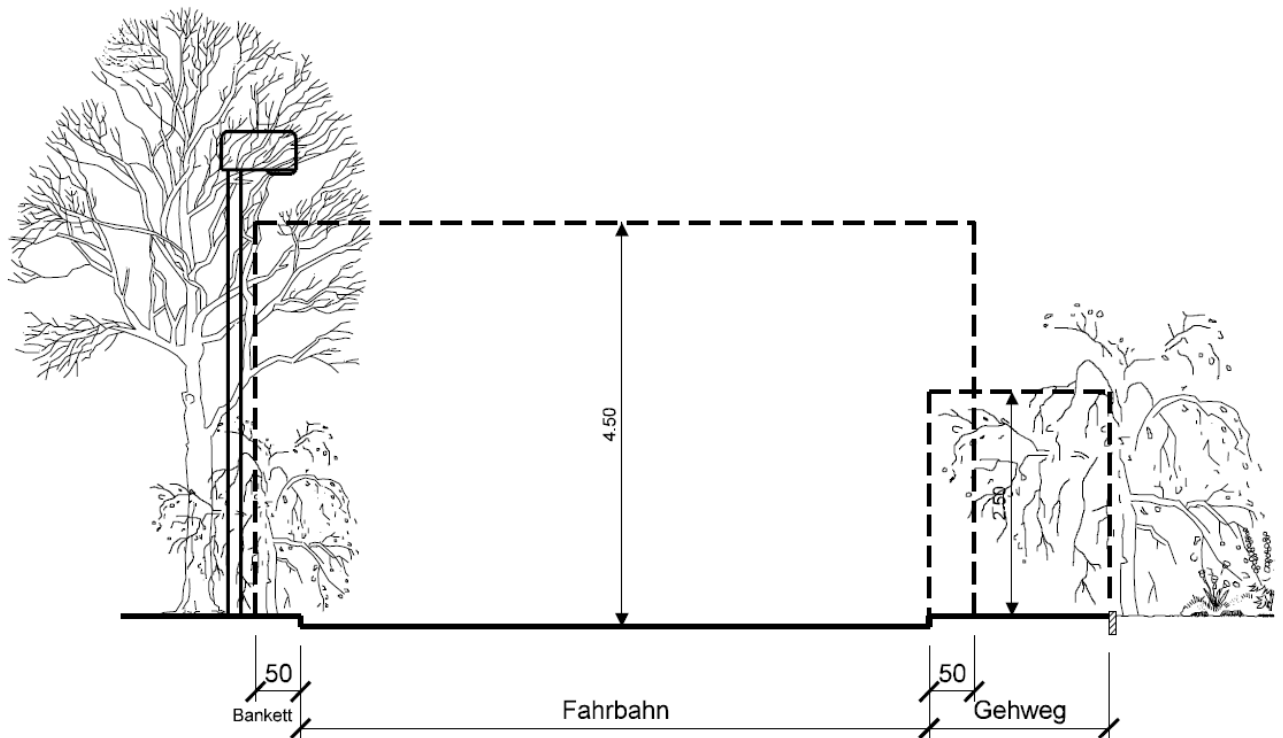
Der Grundeigentümer ist verpflichtet, das Strassengebiet über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2.50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m und wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Ästen freizuhalten.

Die Gemeinde ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung das Aufschneiden auf Kosten des Säumigen vornehmen zu lassen.

Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums haben.

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken
im Strassengebiet und im Bereich der öffentlichen Beleuchtung

Lichtraumprofil



C) Bewilligung

Bewilligungspflicht:

Baubewilligungspflichtig sind alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben) (Art. 1a BauG).

Bewilligungsfreie Bauvorhaben:

(Art. 6 BewD)

z.B.:

- Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Brunnen, Teiche und künstliche Plastiken.
- Einfriedungen, Stütz- und Futtermauern sowie Schrägrampen je bis 1.20 m Höhe.
- Pflanzungen.

Gegenüber Nachbargrundstücken kann mit der Einwilligung des Nachbarn von den gültigen Vorschriften abgewichen werden.

Gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen (inkl. Flurwege) müssen Abweichungen mittels einer strassenbaupolizeilichen Ausnahme bewilligt werden.

Das Merkblatt ist eine Zusammenstellung verschiedener Gesetze und Verordnungen. Es gilt der jeweilige Wortlaut des aktuell gültigen Originaltextes.

Bei Fragen steht Ihnen die Bauverwaltung Meikirch gerne zur Verfügung.